

**SATZUNG** des  
Vereins zur Förderung sportlicher Talente in den hessischen Schulen e.V.  
vom 01.März 2000,  
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2021 in Frankfurt

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung sportlicher Talente in den hessischen Schulen e.V.“

und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

- 2) Der Verein ist unter der Nr. 3518 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, die auf der Grundlage des „Aktionsprogramms der hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schule und Verein“ und des hessischen Landesprogramms „Talentsuche – Talentförderung“ vorgesehene schulische Talentförderung im Sport sicherzustellen.
- 2) Diesen Zweck erfüllt er unmittelbar, in dem er Lehrkräfte sowie Trainerinnen und Trainer beauftragt, regelmäßig Trainingseinheiten in „Talentaufbaugruppen“ und „Talentfördergruppen“ für ausgewählte talentierte Kinder und Jugendliche durchzuführen und ein optimales Training der Gruppen durch Bereitstellung des erforderlichen Sportgeräts und Trainingsmaterials gewährleistet.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und darf seine Mittel ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwenden. Er ist somit selbstlos tätig.

- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die satzungsgemäß gewählten Mitglieder des Vorstands des Vereins können für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG erhalten.

## § 4

### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind
  - das Land Hessen, vertreten durch die für den Schulsport zuständige Referatsleitung im Hessischen Kultusministerium (HKM) sowie eine benannte Vertreterin bzw. ein benannter Vertreter, zuständig für das Landesprogramm „Talentsuche – Talentförderung“
  - die Staatlichen Schulämter, mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schulaufsicht mit der Generalia Schulsport
  - die Partnerschulen des Leistungssports, vertreten durch eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator der Partnerschulen
  - der Landessportbund Hessen e.V., vertreten durch das für den Leistungssport zuständige Präsidiumsmitglied sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landesfachverbände
  - der Deutsche Sportlehrerverband, Landesverband Hessen, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden

Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen (insbes. kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Elternorganisationen, u.a.), die sich verpflichten, den Vereinszweck mit ideellen, finanziellen oder geldwerten Leistungen zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- 7) Ein Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand möglich.
- 8) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

**§ 5****Mitgliedsbeiträge und Vereinsmittel**

- 1) Der Verein erhebt keine festgelegten Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch vertraglich zu vereinbarenden Erstattungen und Beiträgen der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe deren jeweiliger Haushalte sowie durch freiwillige Leistungen Dritter oder fördernder Mitglieder aufgebracht.
- 3) Über die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der getroffenen Festlegungen im hessischen Landesprogramm „Talentsuche – Talentförderung“.

**§ 6****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 7****Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre, i.d.R. im ersten Quartal des 2. Jahres, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Frist wird durch ordnungsgemäße Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. durch E-Mailversand mit Übermittlungsbestätigung gewahrt. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Dabei können Beschlüsse - soweit sie finanzielle und schulorganisatorische Fragen betreffen - nicht gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Landes Hessen getroffen werden. Sie darf keine Entscheidungen treffen, die den verabschiedeten Haushalt des Vereins übersteigen.
- 5) Sie beschließt über Änderungen der Vereinssatzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- 6) Sie wählt die Vereinsvorsitzende bzw. den Vereinsvorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Regelungen in Ziffer 4) dem nicht entgegenstehen. § 12 und § 13 bleiben davon unberührt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vereins, bei deren bzw. dessen Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 9) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu behandeln:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Feststellung der Jahresabschlüsse der beiden zurückliegenden Geschäftsjahre
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
  - e) Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, jeweils nach Maßgabe der zu erwartenden Zuwendungen durch das Hessische Kultusministerium sowie Beiträge und Spenden von Sponsoren.
  - f) Anträge
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sind bis spätestens 4 Wochen nach Aufgabe bei der Post bzw. durch E-Mailversand mit Übermittlungsbestätigung schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwände ein, gilt die Niederschrift als genehmigt; bei Einsprüchen entscheidet die folgende Mitgliederversammlung darüber.
- 11) Die Mitglieder können sich durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten und Expertinnen bzw. Experten anhören.
- 13) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
  - a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
  - b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
  - c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- a) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig,
  - wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- b) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 8

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
  - b. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
  - d. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
  - e. drei Beisitzerinnen oder Beisitzern (davon eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Partnerschulen des Leistungssports, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulaufsicht mit der Generalia Schulsport)
  - f. Vertreterin bzw. Vertreter des HKM
  - g. einer Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle des Vereins (ohne Stimmrecht).
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bzw. -berufung der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Wird wegen vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Neuberufung erforderlich, erfolgt diese gem. Ziff. 1 durch den übrigen Vorstand.
- 4) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder seine/sein/ihre/ihr Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**§ 9****Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand entscheidet über alle den Verein und seine Förderaktivitäten betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 7 gegeben ist.
- 2) Insbesondere ist er zuständig für
  - die Entgegennahme und Verbuchung der eingehenden Förderleistungen der Mitglieder und die Verwaltung der Mittel
  - die maßnahmenbezogene Verteilung der Fördermittel
  - die Vertragsabwicklung und Honorarauszahlung für die Leiterinnen/Leiter der Talentaufbau- und Talentfördergruppen
  - weitere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.
- 3) Er bereitet die Mitgliederversammlung sowie die dort abzuwickelnden Beratungen und Entscheidungen vor.
- 4) Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins im jeweils vergangenen Zeitraum und legt ihr gegenüber die Einnahmen und Ausgaben offen.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten sowie Expertinnen und Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen.

**§ 10****Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, können zwischenzeitlich weitere Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; die Frist ist durch ordnungsgemäße Abgabe der Einladung bei der Post bzw. durch E-Mailversand mit Übermittlungsbestätigung gewahrt.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern zu übersenden ist. Einsprüche gegen die Niederschrift sind bis spätestens 4 Wochen nach Aufgabe bei der Post bzw. durch E-Mailversand mit Übermittlungsbestätigung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwände ein, gilt die Niederschrift als genehmigt; bei Einsprüchen entscheidet die folgende Vorstandssitzung darüber.

**§ 11****Geschäftsführung**

- 1) Die laufenden Geschäfte des Vereins und des Vorstandes werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen.
- 2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium bearbeitet.
- 3) Die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende und der Vorstand können bestimmte Geschäfte einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen.

**§ 12****Rechnungsprüfung**

- 1) Der Vorstand des Vereins sorgt für regelmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung.
- 2) Die für das Hessische Kultusministerium zuständige Rechnungsprüfungsstelle ist berechtigt, die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen; sie hat dabei die ihr gesetzlich zustehenden Rechte.

**§ 13****Datenschutz**

- 1) Regelungen zum Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Weiteres wird in der Datenschutz-Ordnung geregelt.

**§ 14****Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen; dafür ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nicht möglich gegen die Stimme des Vertreters/der Vertreterin des Landes Hessen.

**§ 15****Auflösung**

- 1) Der Verein kann in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Hessische Kultusministerium zur Verwendung für die Förderung des Schulsports. Der Auflösungsbeschluss ist erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes rechtskräftig.

**§ 16****Weitere Vereinbarungen**

Der Vorstand kann mit ordentlichen Mitgliedern im Einzelfall vertragliche Vereinbarungen über zu leistende Erstattungen und Zuwendungen (Geldmittel, Sachleistungen, Organisationsbeiträge etc.) treffen. Mit fördernden Mitgliedern werden Art, Umfang und Zeitraum ihrer Förderung ebenfalls vertraglich vereinbart.

**§ 17****Inkrafttreten**

Die Urfassung der vorstehenden Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.03.2000 in Wiesbaden einstimmig beschlossen und ist an dem Tag in Kraft getreten, an dem der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat.

**Frankfurt, 29.10.2021**

gez. Dominic Ullrich, Vorsitzender